

**Satzung der Dr. Kolb'schen Familienstipendienstiftung vom 29.03.1995**

Bekanntmachung: 25. Juli 1995 (ABI 31 S. 290)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Rechtsstand und Sitz
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Verwirklichung des Stiftungszweckes
- § 4 Grundstockvermögen
- § 5 Stiftungsmittel
- § 6 Stiftungsverwaltung
- § 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung
- § 8 Stiftungsaufsicht
- § 9 Anfallberechtigung
- § 10 Inkrafttreten

Die Dr. Kolb'sche Familienstipendienstiftung Straubing wurde mit „Gegenseitigem Testament“ vom 25.06.1886 durch die Fürstlich Wallerstein'sche Rechnungsratstochter Franziska Kolb und deren Schwägerin, die Kgl. Bezirksarztenwitwe Agathe Kolb, geb. Nägele, mit Genehmigung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 08.06.1905 Nr. 12081 errichtet.

Der Stiftung wird gemäß Art. 8 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayRS 282-1-1 K) folgende durch Ministerialschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23.05.1995 genehmigte Satzung gegeben:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Dr. Kolb'sche Familienstipendienstiftung“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Straubing.

---

Stand: 01.04.2007

§ 2  
Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch Verleihung von Stipendien an unbemittelte, talentierte, fleißige und sittlich unbescholtene Studierende und Schüler weiterführender Schulen der angestammten Linie und Familie Kolb oder bei nicht Vorhandensein geeigneter Bewerber der Linie und Familie Kolb auch an andere Studierende und Schüler aus der Stadt Straubing.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stiftung begünstigt keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen.
- (3) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3  
Verwirklichung des Stiftungszweckes

Die Verteilung der Zuwendungen richtet sich nach vom Stadtrat Straubing erlassenen Richtlinien. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung der Regierung von Niederbayern.

§ 4  
Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus den in der Anlage als einem Bestandteil dieser Satzung ausgewiesenen Vermögenswerten.

§ 5  
Stiftungsmittel

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
- a) aus dem Ertrag und der sonstigen Nutzung des Stiftungsvermögens, und
  - b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6  
Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Straubing nach den kommunalrechtlichen Vorschriften verwaltet und vertreten.
- (2) Die Stadt kann für die Verwaltung der Stiftung einen Verwaltungskostenbeitrag fordern.

§ 7  
Satzungsänderungen,  
Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.

§ 8  
Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Niederbayern wahrgenommen.

§ 9  
Anfallberechtigung

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Straubing. Diese hat es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden oder ersatzweise einer anderen Stiftung mit ähnlicher gemeinnütziger oder mildtätiger Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Dr. Kolb´schen Familienstipendienstiftung vom 3. August 1970 (ABI 52/1970) außer Kraft.

Straubing, den 29.03.1995  
STADT STRAUBING

Geisperger  
Oberbürgermeister

---

Stand: 01.04.2007

**Anlage zur Satzung der Dr. Kolb'schen Familienstipendienstiftung**

Grundstockvermögen nach dem Stand vom 01.07.1993

I. Grundvermögen

Grundstücke der Gemarkung Sallach

Fl. Nr. 3836	zu 0,5214 ha
Fl. Nr. 3884	zu 0,0733 ha
Fl. Nr. 3888	zu 2,3532 ha
Fl. Nr. 4473	zu 5,0187 ha
Fl. Nr. 2063	zu 0,1330 ha
Fl. Nr. 2065	zu 0,3680 ha
Fl. Nr. 4369	zu <u>1,5512 ha</u>
	10,0188 ha

Die Grundstücke haben einen Einheitswert von 17.500,00 DM.

Grundstück in der Gemarkung Feldkirchen

Fl. Nr. 426	zu 0,2247 ha
-------------	--------------

Ein Einheitswert liegt dafür noch nicht vor.

II. Kapitalvermögen

Barvermögen in Höhe von 18.462,00 DM

---

Stand: 01.04.2007